

VII. Das Parteiprinzip

Die öffentliche, mündliche und unmittelbare Hauptverhandlung enthält als notwendiges Element den lebendigen Vortrag von Anklage und Verteidigung. Der Staatsanwalt einerseits und der Angeklagte nebst seinem Verteidiger andererseits stehen sich in der gerichtlichen Hauptverhandlung mit im wesentlichen gleichen prozessualen Rechten gegenüber. Sie sind gleichermaßen berechtigt, ihre Beweise vorzutragen bzw. um Beweiserhebung durch das Gericht nachzusuchen und die Beweise der Gegenpartei zu prüfen. Sie können sich uneingeschränkt zur Anklage bzw. zum Verteidigungsvorbringen äußern, und beiden steht auch grundsätzlich das gleiche Recht zu, an die andere Partei, an Mitangeklagte, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

Allein nicht nur insoweit übt das Parteiprinzip einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Haupt Verhandlung aus. Aus ihm folgt zugleich die Verpflichtung des Gerichts, die Haupt Verhandlung sachlich und objektiv zu führen und den berechtigten Interessen beider Parteien Rechnung zu tragen. Das sozialistische Gericht ist parteilich, aber es muß unparteiisch sein. Es hat jede Tatsache, jeden Umstand sowohl unter dem Gesichtspunkt der Anklage wie auch unter dem der Verteidigung zu prüfen. Es ist verpflichtet, alles das, was die Anklage bestätigt und was gegen den Angeklagten spricht, ebenso unvoreingenommen und verantwortungsbewußt zu untersuchen, wie das, was geeignet ist, die Anklage zu widerlegen und das Verhalten des Angeklagten zu rechtfertigen. Gerade auf diese Art und Weise wird jene Allseitigkeit und Objektivität der Untersuchung des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Angeklagten gewährleistet, die die erzieherische Wirkung des Strafprozesses, die Überzeugungskraft des Urteils und die Autorität der sozialistischen Strafrechtspflege garantiert.

VIII. Das Recht auf Verteidigung

Der Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, alle strafbaren Handlungen aufzuklären und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, steht das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Verteidigung gegenüber. Es umfaßt als Prinzip des sozialistischen Strafprozesses alle prozessualen Rechte, die dem Beschuldigten bzw. dem Angeklagten von der Anordnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an (§ 106 StPO) bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zustehen, um